FESTSETZUNG DES KREISUMLAGENHEBESATZES
Abwägung im Rahmen der Haushaltssatzung 2026

INHALT

1 GRUNDLAGEN ZUM ABWÄGUNGSPROZESS 1

2 VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER KOMMUNEN 3

3 FINANZBEDARF DER GEMEINDEN 4

4 ERMITTLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GEMEINDEN UND DES LANDKREISES BARNIM 5

5 BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT 6

5.1 BEURTEILUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT 6

5.2 ERMITTLUNG DES KREISUMLAGEHEBESATZES 6

5.3 ABSCHÖPFUNGSQUOTE 8

5.4 DAUERHAFT STRUKTURELLE FEHLBETRÄGE 8

6 ERGEBNIS AUS DEM ABWÄGUNGSPROZESS 10

1 GRUNDLAGEN ZUM ABWÄGUNGSPROZESS

Gemäß § 130 BbgKVerf erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen notwendigen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kreisumlage dient der Finanzierung der vom Landkreis erbrachten Leistungen. Sie ist eine der wichtigsten Einnahmequellen, da der Landkreis keine eigenen Steuereinnahmen generiert und grundsätzlich eine umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ist.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geht zunächst von einer vollständigen Deckung des erforderlichen Bedarfes des Landkreises Barnim durch die zu erhebende Kreisumlage aus (bis zum Haushaltsausgleich).

Durch die ergangene Rechtsprechung in den letzten Jahren wurde seitens der Gerichte das Erfordernis eines Abwägungsprozesses durch die Landkreise für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes gesehen, um insbesondere dem verfassungsmäßigen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden.

Abschnitt F 3 – Abwägungsprozess zur Kreisumlage

Im Rahmen des Abwägungsprozesses sind zunächst die kollidierenden Finanzbedarfe zu ermitteln. Dies erfordert zwingend eine Beteiligung der betroffenen Umlageschuldner. Im Folgenden hat der Landkreis Barnim die kollidierenden Haushaltsinteressen im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägungsentscheidung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Es ist jedoch bisher nicht ausgeführt worden, wie dieser angemessene Ausgleich herbeizuführen ist und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landkreis Barnim hat daher ein Verfahren erarbeitet, wie zum einen die Ermittlung der Finanzbedarfe und der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen erfolgt und zum anderen der Ausgleich der kollidierenden Haushaltsinteressen realisiert werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Urteil vom 31. Januar 2013 (Az. 8 C 1.12) aus, dass eine Kreisumlage nicht dazu führen dürfe, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Gericht diese Grenze erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern dauerhaft strukturell unterfinanziert ist: „Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr dann erst verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.“

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotenziale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie eines Mindestmaßes von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. Mai 2019 (BVerwG 10 C 6.18) wurde folgender Leitsatz veröffentlicht: „Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG verpflichteten den Landkreis vor der Festlegung der Höhe des Kreisumlagesatzes auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen.“ In diesem Urteil wird darüber hinaus ausgeführt, dass es dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliegt, das Verfahren der Erhebung von Kreisumlagen zu regeln: „Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. Sie tragen damit die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden.“

Demnach könnten die Landkreise zunächst ermitteln, wie sich die finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Umlageschuldner darstellt, um bewerten zu können, ob eine umfangreiche Beteiligung erforderlich ist.

Zur Durchführung der erforderlichen Abwägung der eigenen finanziellen Belange mit denen der Umlageschuldner hat der Landkreis neben dem eigenen Finanzbedarf auch denjenigen der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung muss eine erkennbare Gewichtung der sich gegenüberstehenden finanziellen Belange der Umlageschuldner und des Umlagegläubigers erfolgen, welche in der Festsetzung eines konkreten Umlagesatzes mündet. Da sich die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen, ist folglich eine durchschnittliche, kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur zu ermitteln. Es soll keine Orientierung an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen.

Es ist nach Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden daher ein Umlagesatz zu finden, der einen sachgerechten Ausgleich der Interessen des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden darstellt und ihnen – bezogen auf ihre kreisweit feststellbare Bedarfsstruktur - grundsätzlich genügend finanziellen Raum zur Erfüllung des Mindestmaßes freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben belässt.

2 VERFAHREN ZUR BETEILIGUNG DER KOMMUNEN

Mit Schreiben vom 19. März 2025 wurden die Gemeinden um Darlegung ihrer Finanz- und Haushaltssituation anhand der Kriterien der dem Schreiben beigefügten Formblätter gebeten.

Aus dem zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial wurden Merkmale und Kennzahlen ermittelt, die eine Gegenüberstellung und somit einen abwägenden Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Finanzbedarfe und der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis unterstützen. Die Haushaltssituation des Landkreises wurde unter den gleichen Gesichtspunkten aufgearbeitet, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune wurden folgende Punkte zugrunde gelegt:

- Gesamtergebnis Ausgleich und Fehlbeträge
- Pflicht eines Haushaltssicherungskonzeptes
- Tilgungsleistungen
- Voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung für Investitionsmaßnahmen und Kassenkredite

Darüber hinaus wurden ergänzende Informationen in die Betrachtung einbezogen:

- Realsteuerhebesätze
- Abschöpfungsquote
- Investitionstätigkeit
- Freiwillige Aufgaben

Im Vorfeld der Befragung lud der Kämmerer des Landkreises Barnim die Kämmerinnen und Kämmerer der Gemeinden und Ämter zu einem Gespräch ein.

3 FINANZBEDARF DER GEMEINDEN

Anhand der mitgeteilten Daten ergeben sich aus den Ergebnishaushalten der Gemeinden die nachfolgenden Finanzbedarfe. Für alle kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Barnim ergibt sich ein kumulierter bezifferter Finanzbedarf in Höhe von -2,3 Mio. €. Unter Berücksichtigung der um die Kreisumlage bereinigten Gesamtergebnisse der Gemeinden ergibt sich ein kumulierter Überschuss von 130,2 Mio. €. Dem gegenüber steht ein Fehlbedarf des Landkreises Barnim von 160,9 Mio. € für das Jahr 2026.

	Gesamtergebnis laut Planung für 2026	durch Kommune angesetzte Kreisumlage	Gesamtergebnis der Gemeinde ohne Kreisumlage
Ahrensfelde	-2.850.500	10.130.000	7.279.500
Bernau bei Berlin	2.508.179	32.706.386	35.214.565
Eberswalde	-344.219	26.749.000	26.404.781
Panketal	-1.813.800	15.042.200	13.228.400
Schorfheide	-260.000	6.360.000	6.100.000
Wandlitz	-192.850	17.449.900	17.257.050
Werneuchen	557.300	6.240.000	6.797.300
Stadt Biesenthal	4.000	4.266.400	4.270.400
Breydin	48.900	507.000	555.900
Marienwerder	-51.100	1.094.000	1.042.500
Melchow	3.300	679.400	682.700
Rüdnitz	23.500	1.239.600	1.263.100
Sydower Fließ	14.500	700.000	714.500
Stadt Joachimsthal	436.200	2.067.000	1.996.100
Althüttendorf	-70.900	390.300	339.900
Friedrichswalde	-50.400	511.800	948.000
Ziethen	-18.800	271.500	252.700
Britz	-213.504	1.326.390	1.112.886
Chorin	6.946	1.425.017	1.431.963
Hohenfinow	-6.139	320.313	314.174
Liepe	-79.900	379.085	299.185
Lunow-Stolzenhagen	46.741	699.280	746.021
Niederfinow	-27.000	375.650	348.650
Oderberg	2.676	1.253.231	1.255.907
Parsteinsee	57.413	316.354	373.767
Summe	-2.269.857	132.499.806	130.229.949

4 ERMITTLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER GEMEINDEN UND DES LANDKREISES BARNIM

Die Finanzsituation der Gemeinden und des Landkreises wurde anhand des nachfolgenden Schemas bewertet.

Kennzahl	Bewertung	
Gesamtergebnis Ausgleich / Fehlbeträge	das Ergebnis war in 5 bis 6 Vorjahren positiv	+2
	das Ergebnis war in 4 Vorjahren positiv	0
	das Ergebnis war in 3 Vorjahren positiv	-1
	das Ergebnis war in 1-2 Vorjahren positiv	-2
	das Ergebnis war in keinem der betrachteten Vorjahre positiv	-3
Pro Einwohner	Jahresergebnis ab +50 € je Einwohner	+2
	Jahresergebnis ab +1 € je Einwohner	+0
	Jahresergebnis mit 0 € je Einwohner	-1
	Jahresergebnis ab -1 € je Einwohner	-2
	Jahresergebnis ab -50 € je Einwohner	-3
Struktureller Ausgleich/Fehlbetrag Betrachtungsjahr	ab + 50 EUR je Einwohner	+2
	+ 1 EUR bis + 49 EUR je Einwohner	+1
	0 EUR je Einwohner	+0
	- 1 EUR bis – 49 EUR je Einwohner	-1
	ab – 50 EUR je Einwohner	-2
Ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen?	nein	+2
	ja	-2
Tilgung – Kann die Tilgung durch den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden?	ja	0
	nicht vollständig	-2
	nein	-4
Stehen nach Abzug der Tilgung weitere Finanzmittel zur Verfügung	ab +10 EUR je Einwohner	+2
	0 EUR bis + 9 EUR je Einwohner	+1
	keine weiteren verfügbaren Mittel	+0
Pro-Kopf-Verschuldung Investitionskredit	unterhalb des Landeskreisdurchschnitts	0
	oberhalb des Landeskreisdurchschnitts	-2
Pro-Kopf-Verschuldung Liquiditätskredit	unterhalb des Landeskreisdurchschnitts	0
	oberhalb des Landeskreisdurchschnitts	-2

Im Ergebnis der Bewertung wurden in Summe Punkte zwischen +12 und -19 vergeben. Je nach Summe wird folgendermaßen die Finanzsituation eingeschätzt:

Punktevergabe	Finanzielle Leistungsfähigkeit
+12 bis +5	gesichert
+4 bis -3	eingeschränkt
-4 bis -11	gefährdet
-12 bis -19	stark gefährdet

5 BEWERTUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Anhand der ermittelten Daten wurde je kreisangehörige Gemeinde eine Einzelabwägung durchgeführt, die sich mit der finanziellen Situation der Gemeinde sowie des Landkreises auseinandersetzt. Eine Gesamtübersicht zum Ergebnis ist der Anlage zu entnehmen.

In der folgenden Gesamtabwägung werden die wesentlichen Ergebnisse der Einzelabwägungen zusammengetragen.

5.1 BEURTEILUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Nach Durchführung der Bewertung anhand des zuvor erläuterten Schemas ist die finanzielle Leistungsfähigkeit:

- bei acht Gemeinden gesichert,
- bei zehn Gemeinden eingeschränkt,
- bei sechs Gemeinden gefährdet und
- bei einer Gemeinde stark gefährdet.

Im Durchschnitt haben die Kommunen 0,44 Punkte erreicht. Die Durchschnittsgemeinde gilt demnach als eingeschränkt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Barnim ist gefährdet (-7 Punkte).

Auf einen Vergleich und Darstellung eines Einnahmeverzichts gegenüber dem Landesdurchschnitt nach Gemeindegröße der Grundsteuer A und B wird in diesem Jahr verzichtet. Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden die Hebesätze in den Gemeinden geändert. Eine Statistik über die durchschnittlichen Hebesätze nach der Grundsteuerreform liegt nicht vor. Ein Vergleich der neuen Hebesätze mit alten Durchschnittssätzen ist daher nicht aussagekräftig.

Freiwillige Aufgaben sowie Investitionstätigkeit werden sowohl durch den Landkreis als auch durch die Gemeinden wahrgenommen.

5.2 ERMITTLUNG DES KREISUMLAGEHEBESATZES

Zum Erreichen des Haushaltsausgleiches wären Erträge aus der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 159,0 Mio. € nötig. Für die Ermittlung des daraus resultierenden Kreisumlagesatzes stehen dem Landkreis zum aktuellen Stand nur die Orientierungsdaten für 2025 zur Verfügung. Für das Jahr 2026 greift der Landkreis Barnim daher auf die nachfolgende Prognose zurück.

- in T€ -

Landkreis Barnim	allg. SZ und SZ (Plus)	GrSt A	GrSt B	GewSt	Gew St Uml	EinkSt	USt	Fam. LastA	Billig keits leist ung	Umlage grund lagen	benötigte Kreisum lage	Kreis um lage satz in %
Orientierungs daten 2025	121.121	611	19.506	72.746	7.609	88.244	8.470	12.124	-	315.213	-	-
Prognose 2026	124.997	637	20.306	78.728	7.921	87.802	8.427	11.910	-	321.887	159.033	49,41

Bei den Gemeinden mit gesicherter, eingeschränkter oder gefährdeter Leistungsfähigkeit wird angenommen, dass diese den erforderlichen Kreisumlagehebesatz leisten können.

Nachfolgend wird die Gemeinde mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit gesondert betrachtet. Hierbei wurde ermittelt, in welcher Höhe der Kreisumlagesatz ausfallen dürfte, um der Gemeinde den Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2026 zu ermöglichen. Als Berechnungsgrundlage für einen leistbaren Kreisumlagehebesatz wurde die zuvor aufgeführte Prognose der Umlagegrundlagen herangezogen.

errechneter leistbarer Kreisumlagesatz

- in € -

Kommunen mit stark gefährdeter Leistungsfähigkeit	gepl. Ergebnis 2026	durch Gemeinde angesetzte Kreisumlage	gepl. Ergebnis ohne Kreisumlage	Umlage-grundlagen	errechn. leistbarer Umlagesatz in % zum Ausgleich*
Amt Britz-Chorin-Oderberg; Gemeinde Liepe	-79.900	379.085	299.185	894.090	33,46

*Auf der Basis der durch den Landkreis Barnim geschätzten Umlagegrundlagen

Die Kreisumlage ist jedoch nicht an den finanzschwächsten oder -stärksten Gemeinden zu bemessen. Vielmehr ist der Durchschnitt der Gemeinden zu betrachten. Es wurde daher der nachfolgende durchschnittlich leistbare Kreisumlagesatz ermittelt.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich für die 24 leistungsfähigen Gemeinden ein Kreisumlagesatz in Höhe von 49,41 %. Unter Berücksichtigung der stark gefährdeten Gemeinde mit einem leistbaren Kreisumlagesatz in Höhe von 33,46 % ergibt sich ein durchschnittlicher Kreisumlagesatz für die 25 kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von 48,77 %.

Um jedoch nicht nur die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu betrachten, wurde die folgende Wichtung der finanziellen Interessen zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und dem Landkreis Barnim vorgenommen. Zur Gegenüberstellung der Durchschnittskommune und des Landkreises wurde eine Wichtung der beiden Kreisumlagehebesätze anhand der festgestellten Leistungsfähigkeit vorgenommen. Die Gewichtung der Durchschnittskommune ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte der kreisangehörigen Gemeinden (Abschnitt F 3.2) geteilt durch die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden.

Für das Haushaltsjahr 2026 würde sich der folgende gemeinsame Kreisumlagesatz ergeben:

	Leistungsfähigkeit = Wichtungsfaktor	Kreisumlage-hebesatz	Rechenweg
Landkreis Barnim	-7	49,41 %	$\frac{49{,}41\% \times -7 + 48{,}77\% \times 0{,}44}{-6{,}56}$
Durchschnittskommune	0,44	48,77 %	
	-6,56		49,45 %

Aufgrund des positiven Wichtungsfaktors der Durchschnittskommune und dem negativen Faktor des Landkreises würde sich im Ergebnis dieser Rechnung ein gewichteter

Kreisumlagehebesatz in Höhe von 49,45% ergeben. Dieser Wert liegt jedoch noch über dem tatsächlich benötigten Kreisumlagesatz von 49,45 %. Der gewichtete Kreisumlagesatz bleibt daher in der weiteren Betrachtung unberücksichtigt.

5.3 ABSCHÖPFUNGSQUOTE

Weiterer wesentlicher Punkt für die Beurteilung der Festsetzung der Kreisumlage ist die Abschöpfungsquote. Die Grenze der Umlage (aller Umlagen) ist dahingehend zu ziehen, dass den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen nicht in Gänze entzogen werden dürfen (relative Grenze der Umlageerhebung).

Bezogen auf die Kreisumlage wurden auf der Grundlage der durch die Kommunen gemeldeten Daten Abschöpfungsquoten zwischen 35,43 % und 47,93 % festgestellt. Die durchschnittliche Abschöpfungsquote beträgt 40,71 %. Die kumulierte Umlageerhebung aus Amts- und Kreisumlage liegt zwischen 57,54 % und 86,78 %. Für das Jahr 2026 bedeutet dies keine Überschreitung der relativen Grenze.

5.4 DAUERHAFT STRUKTURELLE FEHLBETRÄGE

Wie bereits dargestellt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes maßgeblich für einen Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 2 GG, wenn eine Gemeinde auf Dauer strukturell unterfinanziert ist. Für die Frage der notwendigen dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum bislang noch nicht abschließend entschieden. Zur Beurteilung der dauerhaften strukturellen Unterfinanzierung wird im Folgenden der Zeitraum von 2020 bis 2028 als geeignet angesehen.

Für das Haushaltsjahr 2026 weisen 13 der 25 Gemeinden einen Fehlbetrag in der Planung aus. Eine Aufstellung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Diese Übersicht zeigt weiter auf, dass im Zeitraum der strukturellen Leistungsfähigkeit von 25 Gemeinden keine Gemeinde dauerhaft Fehlbeträge ausgewiesen hat.

- in € -

Ordentliches Jahresergebnis	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ahrensfelde	2.594.420,23	1.356.771,09	2.270.505,07	7.860.465,79	4.834.291,49	-2.981.400,00	-2.850.500,00	-1.708.000,00	-1.945.600,00
Bernau bei Berlin	8.342.984,40	4.368.070,16	6.280.630,09	4.382.712,71	6.735.647,14	-1.340.908,00	2.508.179,38	642.901,21	1.783.985,00
Eberswalde	11.458.803,35	1.582.628,08	3.927.148,92	5.847.539,77	685.656,73	-10.212.864,00	-8.497.519,00	-8.064.866,00	-6.923.447,00
Panketal	3.258.663,91	1.794.039,98	2.894.493,06	3.730.815,37	-3.431.500,00	-2.709.900,00	-1.823.800,00	-2.235.500,00	-988.900,00
Schorfheide	2.137.558,22	727.653,91	216.630,20	1.654.775,87	1.761.970,12	-1.457.600,00	-768.300,00	-593.500,00	-468.700,00
Wandlitz	1.636.202,38	-3.421.400,00	3.180.609,47	3.907.559,28	-458.400,00	-1.221.700,00	-192.850,00	-23.450,00	153.750,00
Werneuchen	736.000,51	126.200,00	313.043,81	-864,62	1.500,00	-612.200,00	557.300,00	940.900,00	1.299.500,00
Stadt Biesenthal	875.658,11	1.745.483,47	488.182,43	1.618.470,04	-288.500,00	-2.861.900,00	4.000,00	233.700,00	227.000,00
Breydin	669.766,34	10.251,19	-140.339,87	85.708,21	-92.000,00	-87.500,00	48.900,00	45.000,00	33.300,00
Marienwerder	375.047,62	231.603,38	264.714,72	185.815,78	-174.200,00	-110.800,00	-51.100,00	25.400,00	12.000,00
Melchow	311.994,34	593.395,11	50.795,90	-459.657,92	-168.800,00	-132.900,00	3.300,00	24.000,00	36.300,00
Rüdnitz	346.119,96	278.097,70	277.863,11	383.433,63	-202.900,00	-289.600,00	23.500,00	30.800,00	20.700,00
Sydower Fließ	321.401,61	232.657,58	268.289,96	798.844,14	-143.900,00	-421.100,00	14.500,00	37.300,00	5.400,00
Althüttendorf	-67.752,49	-43.350,57	13.395,09	-112.001,39	22.861,40	-122.100,00	-70.900,00	-72.700,00	-45.800,00
Friedrichswalde	8.251,49	20.383,60	-44.883,60	-47.052,86	159.562,18	-116.700,00	-50.400,00	-78.800,00	-49.400,00
Stadt Joachimsthal	661.071,24	499.013,27	553.313,36	678.769,57	309.984,01	186.700,00	436.200,00	455.000,00	455.600,00
Ziethen	134.239,89	194.639,69	66.970,15	-344.168,79	-49.796,74	-51.900,00	-18.800,00	6.300,00	7.100,00
Britz	159.326,54	238.623,11	167.070,46	136.497,45	63.145,70	-346.482,00	-213.504,00	-180.981,00	-181.448,00
Chorin	-238.838,66	112.323,71	90.662,33	-133.784,44	316.249,84	43.120,00	6.946,00	10.698,00	7.141,00
Hohenfinow	-157.945,73	-128.620,49	15.878,70	63.252,49	168.336,22	-12.773,00	-6.139,00	-7.840,00	-9.352,00
Liepe	79.657,28	-81.844,40	-49.320,75	-11.298,00	-62.267,32	-70.911,00	-79.900,00	-78.130,00	-81.552,00
Lunow-Stolzenhagen	-128.193,70	-137.468,87	-29.771,09	66.621,37	64.618,89	41.886,00	46.741,00	39.899,00	38.119,00
Niederfinow	-146.813,90	-8.527,43	150.082,08	170.071,10	2.385,84	-252.454,00	-27.000,00	-19.539,00	-19.431,00
Oderberg	-202.106,98	422.153,04	275.416,67	169.220,23	211.657,21	15.469,50	2.676,50	16.389,50	23.294,50
Parsteinsee	142.836,96	-70.293,18	34.394,06	-4.421,54	376.964,71	39.873,46	57.413,46	13.618,46	8.882,46

6 ERGEBNIS AUS DEM ABWÄGUNGSPROZESS

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde der zuvor genannte Kreisumlagesatz in Höhe von 49,41 % ermittelt.

In den Jahren bis 2022 konnte der Landkreis Barnim trotz teilweise defizitärer Planung überwiegend Überschüsse erwirtschaften und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuführen. Der Landkreis hat bei der Betrachtung der finanziellen Situation der Gemeinden auch darauf zu achten, dass er die Leistungsunterschiede seiner Gemeinden ausgleicht (Ausgleichsfunktion). Darüber hinaus muss der Kreis Leistungen übernehmen, welche die Gemeinden nicht aus eigener Kraft erfüllen können (Ergänzungsfunktion). Im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion ist der Landkreis bestrebt seine kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch in Zukunft zu unterstützen. Des Weiteren wurde auch bei den regelmäßigen Treffen mit den Kämmerern und Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden ein Umlagesatz von maximal 42 % von Seiten der Gemeinden als finanziell machbar genannt. Aus diesen Gründen wird dem Kreistag ein Kreisumlagehebesatz in Höhe von 42% für das Haushaltsjahr 2026 vorgeschlagen.